

Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Bülach

vom 7. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Konstituierung, Geschäftsleitung des Gemeinderats, Sitzungsgeld.....	1
Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl.....	1
Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren	1
Art. 3 Geschäftsleitung des Gemeinderats, Zusammensetzung	1
Art. 4 Geschäftsleitung des Gemeinderats, Amtsdauer, Wahl.....	1
Art. 5 Aufgaben der Geschäftsleitung des Gemeinderats	2
Art. 6 Aufgaben der Sitzungsleitung	2
Art. 7 Parlamentsdienste.....	3
Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigungen.....	3
Art. 9 Offenlegungspflichten.....	3
II. Sitzungen	4
Art. 10 Einberufung	4
Art. 11 Neue Mitglieder	4
Art. 12 Einladung und Sitzungsunterlagen.....	4
Art. 13 Aktenauflage	5
Art. 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen	5
Art. 15 Ausstandspflicht	5
Art. 16 Beschlussfähigkeit	5
Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen	6
Art. 18 Medienberichterstattung, Akkreditierung.....	6
Art. 19 Zuhörende.....	6
Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger	6
Art. 21 Gebrauch von Mobiltelefonen.....	7
III. Verhandlungen	7
Art. 22 Tagesordnung	7
Art. 23 Behandlung der Geschäfte	7
Art. 24 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt	8
Art. 25 Berichterstattung und Anträge	8
Art. 26 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen	8
Art. 27 Eintretensdebatte	8

Art. 28 Detailberatung (allgemeine Diskussion)	9
Art. 29 Form der Voten und Redezeit	9
Art. 30 Vertretungen der antragstellenden Behörden	9
Art. 31 Ordnungsruf und Wortentzug	9
Art. 32 Ordnungsantrag	10
Art. 33 Antrag auf Schluss der Diskussion	10
Art. 34 Rückkommensantrag	10
Art. 35 Rückweisung	10
Art. 36 Anträge	11
IV. Wahlen und Abstimmungen	11
Art. 37 Allgemeines, Wahlbüro	11
Art. 38 Offene und geheime Stimmabgabe	11
Art. 39 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf	11
Art. 40 Feststellung des Mehrs	11
Art. 41 Anträge über Vorfragen	12
Art. 42 Änderungsanträge	12
Art. 43 Gleichgeordnete Anträge	12
Art. 44 Schlussabstimmung	12
Art. 45 Dringlicherklärung zum Ausschluss des Referendums	12
V. Parlamentarische Vorstöße	13
Art. 46 Allgemeines	13
Art. 47 Anträge an die Geschäftsleitung des Gemeinderats	13
Art. 48 Anfrage, Verfahren	13
Art. 49 Interpellation, Begriff, Einreichung	14
Art. 49 a Interpellation, Verfahren	14
Art. 50 Postulat, Begriff, Einreichung	14
Art. 50 a Postulat, Verfahren	15
Art. 51 Motion, Begriff, Einreichung	16
Art. 51 a Motion, Verfahren	16
Art. 52 Parlamentarische Initiative, Definition	17
Art. 52 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung	17
Art. 52 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung	18

Art. 52 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung.....	18
VI. Initiativrecht.....	18
Art. 53 Initiative, Begriff.....	18
Art. 53 a Initiative, Verfahren	18
VII. Grundsatzbeschlüsse.....	19
Art. 54 Begriff.....	19
Art. 55 Einreichung, Form, Behandlung.....	19
Art. 56 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung.....	19
VIII. Gemeinderatsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse.....	19
Art. 57 Protokoll	19
Art. 58 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll	20
Art. 59 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung.....	20
Art. 60 Rechtskraft der Beschlüsse.....	20
IX. Kommissionen	20
Art. 61 Allgemeines (Anhang I)	20
Art. 62 Aufgaben der Fachkommissionen	21
Art. 63 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK).....	21
Art. 64 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	22
Art. 65 Spezialkommissionen	22
Art. 66 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl	23
Art. 66 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten	23
Art. 66 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren	23
Art. 66 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte.....	24
Art. 66 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis.....	24
Art. 66 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung.....	24
Art. 66 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen	25
Art. 66 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats.....	25
Art. 66 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung	25
Art. 67 Kommissionspräsidien-Konferenz.....	25
Art. 68 Konstituierung der Kommissionen.....	26
Art. 69 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht.....	26

Art. 70 Einladung, Beschlussfassung und Stimpfpflicht, Berichterstattung	26
Art. 71 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen, Gutachten	26
Art. 72 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen	26
Art. 73 Protokoll	27
Art. 74 Unterschriften.....	27
Art. 75 Akteneinsicht.....	27
X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz.....	27
Art. 76 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und der Geschäftsleitung des Gemeinderats.....	27
Art. 77 Interfraktionelle Konferenz (IFK)	27
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
Art. 78 Inkrafttreten	28
Art. 79 Antrag auf Änderung	28

Begriffserklärung:

Präsidium ist gleichbedeutend mit dem Präsidenten¹.

Vizepräsidium ist gleichbedeutend mit dem ersten oder zweiten Vizepräsidenten.

¹ Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

I. Konstituierung, Geschäftsleitung des Gemeinderats, Sitzungsgeld

Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Stadtrats zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig ist.

² Sowohl das amtsälteste als auch das jüngste Gemeinderatsmitglied richten sich zu Beginn der Sitzung an den neugewählten Gemeinderat. Das amtsälteste Gemeinderatsmitglied eröffnet die Sitzung, bezeichnet drei Stimmzählende sowie das Gemeinderatssekretariat und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Haben mehrere Mitglieder die gleiche Amtszeit, übernimmt dies das ältere von ihnen.

³ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt der bisherige Gemeinderat.

Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Präsidiums, der Vizepräsidenten und der Stimmzähler an der ersten Sitzung der Monate März oder April statt.

² Der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des Präsidiums durch.

Art. 3 Geschäftsleitung des Gemeinderats, Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats besteht aus dem Präsidium, den zwei Vizepräsidenten, den drei Stimmzählenden und dem Gemeinderatssekretariat oder der Sekretariats-Stellvertretung.

² Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Fach- und Spezialkommissionen können zu den Sitzungen der Geschäftsleitung des Gemeinderats eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

Art. 4 Geschäftsleitung des Gemeinderats, Amtsdauer, Wahl

¹ Die Amtsdauer des Präsidiums, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmzählenden beträgt ein Jahr. Das Gemeinderatssekretariat und dessen Stellvertretung werden für die gesamte Dauer der Legislatur gewählt.

² Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar. Eine Wiederwahl der Stimmzählenden ist möglich.

³ Das Präsidium und die beiden Vizepräsidenten werden vom Gemeinderat in der ersten Sitzung jedes Amtsjahrs in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmzählenden in offener Abstimmung gewählt.

⁴ In das Gemeinderatssekretariat und dessen Stellvertretung sind auch Personen wählbar, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind. Sie haben beratende Stimme. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Aufgaben der Geschäftsleitung des Gemeinderats

¹ Der Geschäftsleitung des Gemeinderats obliegen

- 1.1 die Vertretung des Gemeinderats gegen aussen;
- 1.2 die Unterstützung des Präsidiums bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Gemeinderat oder vom Gemeinderatspräsidium übertragen werden;
- 1.3 das Erstellen der Einladung und Traktandenliste für die Gemeinderatssitzung;
- 1.4 das Erteilen von Bewilligungen gemäss Art. 18 dieser Geschäftsordnung;
- 1.5 das Anordnen von Disziplinar massnahmen;
- 1.6 das Feststellen der Rechtskraft von Beschlüssen des Gemeinderats und Information der Gemeinderatsmitglieder;
- 1.7 das Budgetieren und Überwachen der Ausgaben des Gemeinderats;
- 1.8 das Zuteilen der Geschäfte an die parlamentarischen Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Gemeinderatspräsidiums;
- 1.9 die jährliche Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats im ersten Quartal (ausgenommen im Jahr der Gesamterneuerungswahl);
- 1.10 die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderats, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten;
- 1.11 die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern der Gemeinderat diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert;
- 1.12 die jährliche Festlegung der Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen;
- 1.13 das Anordnen von internen ablauforganisatorischen Richtlinien und Regelungen.

² Die Geschäftsleitung des Gemeinderats ist befugt, dem Gemeinderat von sich aus Anträge vorzulegen.

³ Die Geschäftsleitung des Gemeinderats orientiert die Gemeinderatsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

⁴ Für die Geschäftsleitung des Gemeinderats gelten sinngemäss die Artikel 72 bis 78 dieser Geschäftsordnung.

Art. 6 Aufgaben der Sitzungsleitung

¹ Das Präsidium:

- 1.1 Leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats;
- 1.2 Sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmezählenden;
- 1.3 Unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann die Sitzung ganz aufheben.

² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt es für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an ein Vizepräsidium und nimmt einen Platz im Saal ein.

³ Bei Verhinderung des Präsidiums wird die Sitzung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidium geleitet.

⁴ Ist das Präsidium und sind die beiden Vizepräsidien verhindert die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl einen Vorsitz für die betreffende Sitzung. Die Wahl des Sitzungsvorsitzenden wird vom amtsältesten anwesenden Mitglied geleitet. Falls dies auf mehrere Personen zutrifft, vom an Jahren ältesten unter ihnen.

Art. 7 Parlamentsdienste

¹ Der Stadtrat stellt für die Parlamentsdienste (Sekretariat, Weibeldienst, Rechtsberatung) das erforderliche Personal und die Infrastruktur zur Verfügung.

² Das Gemeinderatssekretariat bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertretung führt das Protokoll und besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gemeinderats und der Geschäftsleitung des Gemeinderats.

Art. 8 Sitzungsgeld und Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen eine Entschädigung gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (EVO) und der Richtlinie zur Abrechnung der Sitzungsgelder des Gemeinderats.

² Die an den Gemeinderats-, Kommissions-, IFK- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Gemeinderats beziehen ein Sitzungsgeld.

³ Die Rechnungsführung ist Sache der Stadtverwaltung.

Art. 9 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahres unterrichtet jedes Gemeinderatsmitglied die Geschäftsleitung des Gemeinderats schriftlich über:

1.1 Seine beruflichen Tätigkeiten.

1.2 Die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

1.3 Die Tätigkeiten für die Stadt Bülach.

² Das Gemeinderatssekretariat veröffentlicht die Angaben auf der Webseite des Gemeinderates.

³ Gemeinderatsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einer Kommission äussern. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

II. Sitzungen

Art. 10 Einberufung

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf

^{1.1} Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern;

^{1.2} eigenen Beschluss;

^{1.3} schriftliches Begehren von mind. neun Mitgliedern des Gemeinderats unter Angabe der Traktanden;

^{1.4} schriftliches Begehren des Stadtrats unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Neue Mitglieder

¹ Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden, nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger und der rechtskräftigen Ersatzwahl durch den Stadtrat, zu den Sitzungen eingeladen.

² Wird ein Sitz nachträglich frei, erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.

Art. 12 Einladung und Sitzungsunterlagen

¹ Die Traktandenliste ist, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens sieben Tage vor der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen bekannt zu geben.

² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

³ Die akkreditierten Medien erhalten die Einladung in der Regel mind. sieben Tage vor der Sitzung per Mail.

⁴ Kommissionsanträge sind den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats in der Regel bis zur vorbereitenden Sitzung der Geschäftsleitung des Gemeinderats, jedoch spätestens vor der Sitzung, schriftlich bekannt zu geben.

Art. 13 Aktenaufgabe

- ¹ Die Akten liegen für die Mitglieder des Gemeinderats und der beteiligten Behörden mindestens sieben Tage vor der Sitzung im Ratssekretariat auf, nach Absprache auch ausserhalb der Bürozeiten.
- ² Voranschläge, Rechnungen und Berichte sind zwanzig Tage vor der Beratung im Gemeinderat öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und auf Verlangen zuzustellen.

Art. 14 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen

- ¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- ² Das Gemeinderatssekretariat stellt die Anwesenheit der Mitglieder mittels zirkulierender Präsenzliste fest. Abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.
- ³ Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Gemeinderats, einer Kommission oder der Geschäftsleitung des Gemeinderats beizuwohnen, so hat es sich schriftlich vor der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen.
- ⁴ Gegen Mitglieder, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung des Gemeinderats bzw. das Kommissionspräsidium disziplinarisch vorgehen.

Art. 15 Ausstandspflicht

- ¹ Ein Mitglied des Gemeinderats hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten,
 - ^{1.1} wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Gemeinderatsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;
 - ^{1.2} wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrags an solche handelt und das Gemeinderatsmitglied mit der Geschäftsführung oder im Vorstand oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist;
 - ^{1.3} wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwäger Beteiligte im Sinne von Ziff. 1.1 sind.
- ² Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.
- ³ In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats angezweifelt, ist diese neu zu überprüfen.
- ³ Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung aufzuheben.

Art. 17 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich.
- ² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Begehren eines Mitglieds oder der antragstellenden Behörde den Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medienvertretungen beschliessen.
- ³ Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, so haben sich die Zuhörenden und die Medienvertretungen zu entfernen.
- ⁴ Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 18 Medienberichterstattung, Akkreditierung

- ¹ Redaktionen von Zeitungen und anderen Medien können ein Gesuch um Akkreditierung an die Geschäftsleitung des Gemeinderats einreichen.
- ² Den akkreditierten Medien werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.
- ³ Die akkreditierten Medien sind gehalten, auf Begehren eines Redners und nach Beurteilung durch die Geschäftsleitung des Gemeinderats unzutreffende Angaben unentgeltlich zu berichtigen. Im Weigerungsfall ist die Geschäftsleitung des Gemeinderats befugt, die Akkreditierung zu entziehen.

Art. 19 Zuhörende

- ¹ Interessierte haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. Sie haben sich ruhig zu verhalten und jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.
- ² Im Falle von Ruhestörungen kann das Präsidium nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Interessierte wegweisen - wenn nötig durch die Stadtpolizei.

Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

- ¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Geschäftsleitung des Gemeinderats vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.
- ² Über Anträge eines Mitglieds betreffend Bild- und Tonaufnahmen entscheidet der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit.
- ³ Die Gemeinderatssitzungen können zur Unterstützung der Protokollführung auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Audiodateien werden nicht veröffentlicht. Die Weitergabe von Aufnahmen ist vom Präsidium zu genehmigen. Nach der Protokollgenehmigung durch den Gemeinderat wird die Audiodatei gelöscht.

Art. 21 Gebrauch von Mobiltelefonen

Mobiltelefone sind auf den Lautlos-Modus einzustellen.

III. Verhandlungen

Art. 22 Tagesordnung

¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung. Nach der Auszählung der Gemeinderatsmitglieder wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.

² Der Gemeinderat kann jederzeit Änderungen der Traktandenliste beschliessen.

³ Nach Bekanntgabe allfällig eingereichter persönlicher Vorstösse folgt als erster Punkt der Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

⁴ Fragen zu Themen, welche keine grösseren Abklärungen zur Folge haben, können an jeder Gemeinderatssitzung im Traktandum „Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat“ mündlich angebracht werden. Die Antworten werden sofort durch die Kommission oder/und durch das zuständige Stadtratsmitglied mündlich erteilt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage zur mündlichen Beantwortung anlässlich der nächsten Sitzung durch die Kommission oder das zuständige Stadtratsmitglied entgegengenommen. Fragen und Antworten werden protokolliert.

Art. 23 Behandlung der Geschäfte

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt das Präsidium das Wort:

^{1.1} wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Referenten der vorberatenden Kommissionen, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

^{1.2} wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem Referenten der antragstellenden Behörde.

^{1.3} bei Wahlen dem Präsidium der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Gemeinderatsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen. Auf Antrag aus dem Gemeinderat kann eine Diskussion über die Wahl stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder dem Antrag zustimmen.

² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen wird dem erstunterzeichnenden Gemeinderatsmitglied das Wort erteilt.

Art. 24 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt

- ¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht Mitgliedern der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungsbereich behandelt werden.
- ² Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte durch eine Abordnung vertreten zu lassen.
- ³ Der Gemeinderat, seine Kommissionen und antragstellende Behörden können Sachverständige und im Einverständnis des Stadtrats auch Mitarbeiter der Stadt zu den Beratungen beiziehen. Mit Zustimmung des Gemeinderats oder seiner Kommissionen können sie zur fachgerechten Erläuterung der Anträge zugezogen werden.

Art. 25 Berichterstattung und Anträge

- ¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.
- ² Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, kann der Gemeinderat das Geschäft aufgrund des Kommissionsantrags behandeln, auch wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückzieht.
- ³ Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.

Art. 26 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen

- ¹ Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Änderungsanträge, die von denjenigen der antragstellenden Behörde abweichen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ² Die schriftlich eingereichten Anträge (Abschiede) der vorberatenden Kommissionen werden der antragstellenden Behörde zur möglichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zugestellt.
- ³ Bei Anträgen, die im Gemeinderat erfolgen, nimmt die antragstellende Behörde an der gleichen Sitzung mündlich Stellung.

Art. 27 Eintretensdebatte

- ¹ Bei der Eintretensdebatte können die vorberatenden Kommissionen, deren Minderheiten sowie der Stadtrat grundsätzlich Stellung nehmen.
- ² Während der Eintretensdebatte können Fraktionserklärungen verlesen werden.
- ³ Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten auf das Geschäft können während der Eintretensdebatte durch jedes Gemeinderatsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden.

⁴ Die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten findet am Ende der Eintretensdebatte vor der Detailberatung statt.

⁵ Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.

⁶ Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt.

Art. 28 Detailberatung (allgemeine Diskussion)

¹ In der Detailberatung erteilt das Präsidium das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

² Die antragstellende Behörde kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallenen Voten Stellung nehmen.

Art. 29 Form der Voten und Redezeit

¹ Im Gemeinderat wird Schweizer- oder Hochdeutsch gesprochen.

² Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidium ermahnt, zur Sache zu sprechen.

³ Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprecher der Kommissionen sowie für Begründungen von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 20 Minuten. Für Diskussionsvoten, Fraktionserklärungen sowie für persönliche Erklärungen ist sie auf 10 Minuten beschränkt.

⁴ Die Einräumung einer längeren Redezeit – in der Regel um 5 Minuten – bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Diese soll zu Beginn des Votums beantragt werden.

⁵ Kein Mitglied darf in der Detailberatung mehr als zwei Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referenten und für Mitglieder der antragstellenden Behörde sowie bei persönlichen Erklärungen (Replik auf persönliche Angriffe).

Art. 30 Vertretungen der antragstellenden Behörden

¹ Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referenten, welche das betreffende Geschäft in der Gemeinderatssitzung vertreten.

² Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür auch Referenten bezeichnet werden.

Art. 31 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft das Präsidium zur Ordnung auf.

² Lässt sich ein Redner trotz des Ordnungsrufs in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, so entzieht das Präsidium das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednern geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.

³ Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet der Gemeinderat ohne Diskussion.

⁴ Spricht ein Redner trotz Wortentzug weiter oder wird der parlamentarische Anstand wiederholt verletzt oder die Sitzung in anderer Weise gestört, kann der Gemeinderat die betroffene Person für den Rest der Sitzung ausschliessen.

Art. 32 Ordnungsantrag

1 Ordnungsanträge sind Anträge auf:

- 1.1 Rückweisung eines Geschäfts;
- 1.2 Verschiebung der Beratung eines Geschäfts;
- 1.3 Schluss der Diskussion;
- 1.4 Unterbruch der Sitzung;
- 1.5 Abbruch der Sitzung.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden. Es ist sofort darüber zu diskutieren und abzustimmen.

Art. 33 Antrag auf Schluss der Diskussion

¹ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Gemeinderatsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde.

² In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen dem Referenten der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.

Art. 34 Rückkommensantrag

¹ Solange ein Geschäft in Beratung ist, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Ein Rückkommensantrag bedarf der Unterstützung von neun Gemeinderatsmitgliedern.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Der Gemeinderat kann die Beschlussfassung über das Eintreten auf einen Rückkommensantrag auf den Schluss der Beratung des Geschäfts verschieben.

Art. 35 Rückweisung

¹ Weist der Gemeinderat ein Geschäft an die antragstellende Behörde zurück, ist diese verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.

² Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken

Art. 36 Anträge

- ¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des Präsidiums schriftlich einzureichen.
- ² Rückkommens-, Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Schlussabstimmung gestellt werden.

IV. Wahlen und Abstimmungen

Art. 37 Allgemeines, Wahlbüro

- ¹ Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte.
- ² Die Geschäftsleitung des Gemeinderats amtet als Wahlbüro.

Art. 38 Offene und geheime Stimmabgabe

- ¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen werden offen durchgeführt.
- ² Die Wahl des Präsidiums und der beiden Vizepräsidien erfolgt geheim.
- ³ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Art. 39 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf

- ¹ Das Präsidium leitet die Abstimmungen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren werden vom Präsidium erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet der Gemeinderat.
- ² Auf Verlangen von mindestens neun Mitgliedern muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

Art. 40 Feststellung des Mehrs

- ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die Stimmenthaltung ist gestattet.
- ³ Bei der Schlussabstimmung werden die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ausgezählt.
- ⁴ Das Präsidium stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Das Präsidium ist berechtigt den Entscheid zu begründen.

Art. 41 Anträge über Vorfragen

Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie z.Bsp. Rückweisung des Geschäfts, Aussetzung eines Entscheids, Aufteilung des Beratungsgegenstands, sind zuerst ins Mehr zu setzen.

Art. 42 Änderungsanträge

¹ Untergeordnete Änderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.

² Wer einen untergeordneten Änderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch dem Änderungsantrag zuzustimmen. Ebenso wenig verpflichtet die Annahme eines Änderungsantrags zur Genehmigung des Hauptantrags.

Art. 43 Gleichgeordnete Anträge

¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen.

² Vereint keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt, oder nur noch zwei Anträge zur direkten Gegenüberstellung verbleiben.

Art. 44 Schlussabstimmung

¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen bereinigte Fassung vorzunehmen.

² Verordnungsvorlagen sind vor der Schlussabstimmung redaktionell zu bereinigen.

Art. 45 Dringlicherklärung zum Ausschluss des Referendums

Gemäss Art. 11 der Gemeindeordnung kann eine Urnenabstimmung nicht verlangt werden, wenn ein Beschluss des Gemeinderats mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder sowie vom Stadtrat als dringlich erklärt wird. Stimmt der Stadtrat der Dringlichkeit nicht zu, gilt sie als abgelehnt.

V. Parlamentarische Vorstösse

Art. 46 Allgemeines

- ¹ Den Mitgliedern des Gemeinderats stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion und parlamentarische Initiative. Das Verfahren bei Initiativen, das allen Stimmberechtigten offen steht, ist unter Abschnitt VI dieser Geschäftsordnung geregelt.
- ² Das erstunterzeichnende Gemeinderatsmitglied eines parlamentarischen Vorstosses ist ermächtigt, diesen bis zu dessen materiellen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.
- ³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).
- ⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann dieser von der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Überarbeitung an das erstunterzeichnende Mitglied zurückgewiesen werden.
- ⁵ Für eine Dringlicherklärung eines Vorstosses (= Halbierung der Beantwortungsfrist) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Eine Dringlicherklärung ist nur bei folgenden parlamentarischen Vorstössen möglich: Anfrage, Interpellation, Postulat und Motion. Eine Begründung der Dringlichkeit ist zwingend. Dringlich erklärte Vorstösse werden in der Regel als erstes materielles Geschäft behandelt.

Art. 47 Anträge an die Geschäftsleitung des Gemeinderats

- ¹ Anträge, die eine Änderung der inneren Organisation des Gemeinderats zum Gegenstand haben, sind schriftlich und begründet an die Geschäftsleitung des Gemeinderats zu richten.
- ² Die Geschäftsleitung des Gemeinderats erstattet dem Gemeinderat innert zwei Monaten Bericht und Antrag.

Art. 48 Anfrage, Verfahren

- ¹ Das Präsidium verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis.
- ² Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Gemeinderat zulässig.
- ³ Der Stadtrat beantwortet Anfragen innert zwei Monaten nach der Verlesung im Gemeinderat. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet jedoch der Gemeinderat.
- ⁴ Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken, die Antwort als Anhang aufzunehmen.

Art. 49 Interpellation, Begriff, Einreichung

¹ Ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder, aber auch Kommissionen, haben das Recht, über Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinde fallen, durch eine Interpellation Auskunft zu verlangen.

² Die Interpellation ist dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Eine schriftliche Begründung ist nicht erlaubt.

Art. 49 a Interpellation, Verfahren

¹ Das Präsidium bringt die Interpellation dem Gemeinderat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

² Falls die Interpellation nach Abschluss der Traktandenliste, jedoch mindestens acht Tage vor der Gemeinderatssitzung eingereicht wird, setzt das Präsidium die Begründung der Interpellation als Nachtrag auf die Traktandenliste.

³ Die Interpellation wird vom Interpellanten im Gemeinderat mündlich begründet. Gemeinsame Interpellationen begründet das erstunterzeichnende Gemeinderatsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Gemeinderatsmitglied.

⁴ Der Stadtrat erteilt die Antwort innert drei Monaten.

⁵ Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Ablehnungsgründe entscheidet jedoch der Gemeinderat.

⁶ Der Interpellant erhält Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und zur Erklärung, ob die Auskunft befriedigend sei. Anschliessend findet eine Diskussion statt, sofern sie der Gemeinderat beschliesst.

⁷ Jegliche Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

Art. 50 Postulat, Begriff, Einreichung

¹ Postulate sind selbständige Anträge, die den Stadtrat einladen, zu prüfen, ob

^{1.1} ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt oder

^{1.2} eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.

² Postulate können von einem oder mehreren Gemeinderatsmitgliedern gemeinsam, aber auch von Kommissionen zusammen mit der Berichterstattung und Antragstellung zu einem von ihnen überwiesenen Geschäft dem Präsidium eingereicht werden.

³ Sie sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen keine schriftliche Begründung erhalten.

Art. 50 a Postulat, Verfahren

¹ Das Präsidium gibt dem Gemeinderat und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Der Gemeinderat kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat mind. acht Tage vor der Sitzung eingereicht wird.

² Postulate von Kommissionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mind. acht Tage vor der Gemeinderatssitzung eingereicht worden sind.

³ Im Rahmen der Beratung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

⁴ Das Postulat wird im Gemeinderat mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Gemeinderatsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Gemeinderatsmitglied.

⁵ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen.

⁶ Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Gemeinderat ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird.

⁷ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Verfassers oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter zulässig.

⁸ Nach der Beratung beschliesst der Gemeinderat, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Diskussion statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Gemeinderat auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.

⁹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

¹⁰ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst der Gemeinderat über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschrieben, sofern der Gemeinderat die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.

Art. 51 Motion, Begriff, Einreichung

¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.

² Motionen können von einem oder mehreren Gemeinderatsmitgliedern, aber auch von Kommissionen zusammen mit der Berichterstattung und Antragstellung zu einem von ihnen überwiesenen Geschäft dem Präsidium eingereicht werden.

³ Sie sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen keine schriftliche Begründung erhalten.

Art. 51 a Motion, Verfahren

¹ Das Präsidium gibt dem Gemeinderat und dem Stadtrat vom Eingang der Motion Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Der Gemeinderat kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Motion mindestens acht Tage vor der Sitzung eingereicht wird.

² Motionen von Kommissionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten.

³ Die Motion wird im Gemeinderat mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Motionen begründet das erstunterzeichnende Mitglied, im Verhinderungsfall ein von ihm bezeichneter Stellvertreter.

⁴ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen.

⁵ Hierauf wird die Diskussion eröffnet, sofern sie der Gemeinderat beschliesst.

⁶ Änderungen im Wortlaut der Motion, sowie die Umwandlung in ein Postulat, sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter zulässig.

⁷ Nach der Beratung beschliesst der Gemeinderat, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

⁸ Der Stadtrat hat über eine Motion innert einem halben Jahr, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.

⁹ Der Gemeinderat kann auf Ersuchen des Stadtrats die Erstreckung der Frist um höchstens ein halbes Jahr beschliessen.

¹⁰ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹¹ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats nach einem halben Jahr noch nicht vor und verweigert der Gemeinderat eine Fristerstreckung, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹² Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat dem Gemeinderat innert neun Monaten einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich, jedoch vom Gemeinderat ausdrücklich zu beschliessen.

¹³ Entspricht der Stadtrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert genannter Frist nicht, wird sie einer Kommission des Gemeinderats zur Umsetzung überwiesen.

¹⁴ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung, als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

¹⁵ Die überwiesenen und die erheblich erklärten Motionen sind im Geschäftsbericht des Stadtrats bis zu ihrer Abschreibung als pendent aufzuführen.

¹⁶ Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit begründete Anträge auf Abschreibung von überwiesenen oder erheblich erklärten Motionen stellen.

Art. 52 Parlamentarische Initiative, Definition

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Gemeinderatsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission eine Vorlage (Erlass, Änderung oder Aufhebung) zu einem Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Parlaments fällt, einbringen.

² Die parlamentarische Initiative enthält einen ausgearbeiteten Entwurf.

Art. 52 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung

¹ Parlamentarische Initiativen sind dem Präsidium schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

² Das Präsidium gibt dem Gemeinderat und dem Stadtrat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

³ Der Gemeinderat entscheidet, ob er eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die vorläufige Unterstützung erfordert die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

⁴ Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist sie der Gemeinderat einer vorberatenden Kommission oder der Geschäftsleitung des Gemeinderats zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.

⁵ Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.

Art. 52 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung

- ¹ Die für die Vorberatung der parlamentarischen Initiative zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung des Gemeinderats kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen.
- ² Bei der Vorberatung können Änderungen beantragt oder ein Kommissionsentwurf ausgearbeitet werden.
- ³ Ist die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative nicht Mitglied der Kommission, wird sie von ihr angehört.

Art. 52 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung

- ¹ Die Kommission oder die Geschäftsleitung des Gemeinderats überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch den Gemeinderat einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.
- ² Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Geschäftsleitung des Gemeinderats endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.
- ³ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst der Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen darüber.

VI. Initiativrecht

Art. 53 Initiative, Begriff

- ¹ Initiativen sind Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats in Angelegenheiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
- ² Je nach Antragsteller, Initiativform und Regelungsgegenstand lassen sich drei Typenpaare unterscheiden:
 - ^{2.1} Volksinitiative oder Einzelinitiative.
 - ^{2.2} Ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung.
 - ^{2.3} Initiativen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Art. 53 a Initiative, Verfahren

- ¹ Eingereichte Initiativen werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht und auf die Geschäftsliste des Gemeinderats gesetzt.
- ² Die von Mitgliedern des Gemeinderats eingereichten Initiativen werden im Gemeinderat mündlich begründet.
- ³ Ein Initiator bzw. eine Vertretung des Initiativkomitees, welche/r nicht Gemeinderatsmitglied ist, darf die Initiative vor dem Gemeinderat begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats sich damit einverstanden erklärt.

VII. Grundsatzbeschlüsse

Art. 54 Begriff

¹ Der Gemeinderat fasst Grundsatzbeschlüsse im Sinne von mittel- und langfristigen Stossrichtungen. Die Grundsatzbeschlüsse zeigen die politische Richtung des Gemeinderats für jedes der Geschäftsfelder. Sie verpflichten den Stadtrat, seine Planung in die vom Gemeinderat bestimmte Richtung vorzunehmen.

Art. 55 Einreichung, Form, Behandlung

¹ Grundsatzbeschlüsse werden von Kommissionen, einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats, von den Fraktionen und vom Stadtrat eingebracht.

² Anträge auf Änderung von Grundsatzbeschlüssen sind schriftlich und begründet an die Geschäftsleitung des Gemeinderats zu richten. Diese Anträge sind dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach der Einreichung vorzulegen.

Art. 56 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung

Nach den Gesamterneuerungswahlen erfolgt die Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse durch den Gemeinderat in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung. In den Zwischenjahren werden die Grundsatzbeschlüsse jeweils im 1. Quartal durch die Geschäftsleitung des Gemeinderats überprüft.

VIII. Gemeinderatsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 57 Protokoll

¹ Das Gemeinderatssekretariat führt das Protokoll. Das Protokoll soll enthalten:

- 1.1 die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Gemeinderatsmitglieder sowie des Präsidiums und des Protokollführenden;
- 1.2 eine lückenlose Aufstellung über die vorgelegten Geschäfte mit ihrer vollständigen Bezeichnung;
- 1.3 Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
- 1.4 alle Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Protokollberichtigungen;
- 1.5 alle wesentlichen Voten;
- 1.6 Anträge;
- 1.7 Beschlüsse, die seit der letzten Gemeinderatsitzung rechtskräftig geworden sind.

² Das Protokoll ist vom Gemeinderatssekretariat zu unterzeichnen, vom Präsidium und den beiden Vizepräsidenten ist es zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Originalprotokoll wird archiviert.

Art. 58 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll

- ¹ Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.
- ² Wird das Protokoll von einem Mitglied des Gemeinderats beanstandet, so muss dieses vor der Genehmigung durch den Gemeinderat Einspruch erheben.

Art. 59 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung

- ¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Gemeinderats sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegen dem Gemeinderatssekretariat.
- ² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde sowie im Internet.
- ³ Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeinderats werden vom Präsidium und vom Gemeinderatssekretariat unterzeichnet.
- ⁴ Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet das Gemeinderatssekretariat allein.

Art. 60 Rechtskraft der Beschlüsse

- ¹ Beschlüsse, die nicht dem Referendum unterstehen, erhalten nach Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist Rechtskraft.
- ² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden nach Ablauf der Rekursfrist rechtskräftig, sofern kein Referendum dagegen zustande gekommen ist. Der Stadtrat meldet dem Gemeinderat eingegangene Begehren auf Urnenabstimmung.
- ³ Die Fristen beginnen mit der amtlichen Veröffentlichung der Beschlüsse.

IX. Kommissionen

Art. 61 Allgemeines (Anhang I)

- ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:
 - ^{1.1} Drei Fachkommissionen
 - Kommission Bau und Infrastruktur (5 Mitglieder),
 - Kommission Bildung und Soziales (5 Mitglieder),
 - Kommission Bevölkerung und Sicherheit (5 Mitglieder).
 - ^{1.2} Eine Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder).
 - ^{1.3} Eine Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder).

Art. 62 Aufgaben der Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben bezüglich der ihnen zugewiesenen Produktgruppen:

- 1.1 Vorberatung von Vorlagen der antragsstellenden Behörden hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Berichterstattungen z.Hd. des Gemeinderats.
- 1.2 Vorberatung der Jahresrechnung und des Globalbudgets und Berichterstattung z.Hd. des Gemeinderats:
 - Prüfung der Globalergebnisse resp. des Globalbudget-Betrags,
 - Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung;
 - Prüfung und Beurteilung der Zielerreichung (Wirkungsziele/Steuerungsgrössen).
- 1.3 Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Globalbudget, die Wirkungsziele und die Steuerungsgrössen der betroffenen Produktgruppen sowie der Zweckmässigkeit und Berichterstattung z.Hd. des Gemeinderats.

² Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.

³ Die Baukommission erstellt bei Geschäften mit offensichtlichem Bau- und Liegenschaftsbezug zusätzlich einen Fachbericht, welcher zwingend eine Beilage des Abschieds der zuständigen Fachkommission ist. Die Geschäftsleitung des Gemeinderats weist den Präsidenten der Baukommission an, einen Fachbericht zu erstellen und informiert die zuständige Fachkommission.

⁴ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen wird in Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 63 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Vorberatung von Voranschlägen (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions-/Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung des Steuerfusses.
- 1.2 Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der wirtschaftlichen Angemessenheit sowie der rechtlichen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen.

² Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob zur angemessenen Prüfung von Abrechnungen oder Kreditanträgen ein Fachbericht der zuständigen Fachkommission notwendig ist. In diesem Fall weist das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission das Fachkommissionspräsidium an und informiert die Geschäftsleitung des Gemeinderats.

³ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Rechnungsprüfungskommission wird in Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 64 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission

- 1.1 übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus;
- 1.2 prüft insbesondere den Geschäftsbericht und die dem Parlament vorzulegenden Geschäfte auf Recht- und Zweckmässigkeit, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist;
- 1.3 erstellt zu allen Prüfungen zu handen des Gemeinderats einen Bericht, der die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und allenfalls einen Antrag enthält.

² Aufgabenfelder der Geschäftsprüfungskommission sind:

- 2.1 Kontrolle der Abwicklung und Umsetzung von ausgewählten, abschliessend durch den Gemeinderat behandelten Geschäften.
- 2.2 Rechenschaftsprüfung der Verwaltung anhand von Protokollen, Berichten und Beschlüssen bezüglich Rechtmässigkeit und zweckmässigem Vollzug.
- 2.3 Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und Beurteilung der Organisationsstruktur.
- 2.4 Beurteilung des internen Kontrollsystems und der Informationspolitik.
- 2.5 Überprüfung der Planung und der Abwicklung von Investitionsprojekten.

³ Die Geschäftsprüfungskommission handelt eigenständig ohne Auftrag.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission verfasst z.Hd. des Gemeinderats jährlich per Ende eines Amtsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.

Art. 65 Spezialkommissionen

¹ Zur Vorberatung von speziellen Geschäften kann der Gemeinderat Spezialkommissionen einsetzen. Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Geschäftsleitung des Gemeinderats die Zahl der Mitglieder fest und formuliert den Auftrag. Die Spezialkommissionen löst sich nach Erfüllung ihres Auftrags wieder auf.

Art. 66 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl

- ¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
- ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Gemeinderats. Dieser legt den Auftrag an die PUK fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium und bestimmt das Sekretariat.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.
- ⁴ Bevor ein Gemeinderatsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer PUK stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.
- ⁵ Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.
- ⁶ Der Gemeinderat kann Mitglieder oder das Präsidium der PUK aus wichtigen Gründen absetzen.

Art. 66 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten

- ¹ Eine PUK untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Gemeinderats Vorkommnisse von grosser Tragweite in den Behörden und der Stadtverwaltung.
- ² Die PUK ist im Rahmen ihres Auftrags zuständig für:
 - ^{2.1} die Ermittlung der Sachverhalte;
 - ^{2.2} die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen;
 - ^{2.3} die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt;
 - ^{2.4} die politische Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung;
 - ^{2.5} die Abfassung eines Berichts zuhanden des Gemeinderates.

Art. 66 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren

- ¹ Die PUK bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.
- ² Sie hat die zu untersuchenden Vorkommnisse und die Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu bezeichnen. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mit zuteilen.
- ³ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- ⁴ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 66 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte

¹ Die PUK kann:

- 1.1 von Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, die Herausgabe von Akten verlangen;
- 1.2 Auskunftspersonen befragen;
- 1.3 von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen, soweit sie der Zeugenpflicht unterstehen, mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- 1.4 Sachverständige beiziehen;
- 1.5 die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und des Stadtrats verlangen;
- 1.6 Augenscheine vornehmen.

² Zeugen sind zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet.

³ Das Recht zur Zeugniserweigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁴ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson, als sachverständige Person, als Zeuge zu äussern hat. Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 66 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

² Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die PUK bestimmt nach Anhörung des Stadtrats, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 66 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung

Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 66 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen

¹ Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt nach dem Anwalts-gesetz vertreten zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die heraus-gegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen.

² Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist den Personen, de-nen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der PUK zu äussern.

Art. 66 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats

¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der PUK die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu. Er kann sich vertreten lassen.

² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhanden des Gemeinderats zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 66 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Gemeinderat einen schriftlichen Bericht.

² Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK erfolgen durch Beschluss des Gemeinderats.

Art. 67 Kommissionspräsidien-Konferenz

¹ Die Präsidien der parlamentarischen Kommissionen bilden zusammen mit dem Präsidium des Gemeinderats eine Konferenz. Den Vorsitz hat das Gemeinderatspräsidium. Das Protokoll wird vom Gemeinderats-sekretariat geführt.

² Die Kommissionspräsidien-Konferenz koordiniert zwischen den parlamentarischen Kommissionen sowie zwischen Parlament, Stadtrat und Verwaltung.

Art. 68 Konstituierung der Kommissionen

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

² Der Aktuar wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Ausnahmen sind bei den Spezialkommissionen zulässig. Falls der Aktuar nicht Gemeinderatsmitglied ist, erhält er kein Stimmrecht.

Art. 69 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht

Die Art. 14 und 15 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss.

Art. 70 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung

¹ Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Kommissionspräsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei ihrer Mitglieder.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

⁵ Sind die Kommissionen zur Berichterstattung bereit, machen sie der Geschäftsleitung des Gemeinderats Mitteilung und geben den Kommissionsreferenten bekannt.

⁶ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 71 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen, Gutachten

Die Kommissionen können Mitglieder der antragstellenden Behörden, Sachverständige und, mit Information an den Stadtrat, auch Mitarbeitende der Stadt zu den Beratungen beiziehen.

Art. 72 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen

¹ Die Kommissionssitzungen unterliegen zum Schutz des politischen Entscheidungsprozesses der Vertraulichkeit. Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 8 des Gemeindegesetzes.

² Alle relevanten Dokumente müssen in der städtischen Datenstruktur abgelegt werden.

³ Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem Präsidium der Kommissionen vorbehalten.

Art. 73 Protokoll

- ¹ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.
- ² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.
- ³ Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

Art. 74 Unterschriften

- ¹ Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidien und den Aktuare unterzeichnet.
- ² Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.

Art. 75 Akteneinsicht

- ¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Rechnungsprüfungskommission und der Fachkommissionen sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, unter vorgängiger Orientierung des Stadtrats und der Abteilungsleitenden, die Verwaltungsabteilungen bzw. unterstellte Dienstzweige zu besuchen und Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommission zu erfüllen haben.

X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz

Art. 76 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und der Geschäftsleitung des Gemeinderats

- ¹ Einzelne oder mehrere Mitglieder des Gemeinderats können eine Fraktion bilden.
- ² Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- ³ Jedes Mitglied des Gemeinderats kann nur einer Fraktion angehören.
- ⁴ Bei der Wahl in die Kommissionen und in die Geschäftsleitung des Gemeinderats sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 77 Interfraktionelle Konferenz (IFK)

- ¹ Die IFK bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.
- ² Die IFK besteht aus einer vertretenden Person jeder Fraktion.
- ³ Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 78 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 9. April 2018 genehmigt und tritt per 11. Juni 2018 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 14. November 2011.

Art. 79 Antrag auf Änderung

Um diese Geschäftsordnung zu ändern, ist ein schriftliches Begehren von mindestens fünf Gemeinderatsmitgliedern an die Geschäftsleitung des Gemeinderats erforderlich. Die Geschäftsleitung erstattet dem Gemeinderat innert zwei Monaten Bericht und Antrag.

Bülach, 9. April 2018

Stadt Bülach

Die Gemeinderatspräsidentin

Romaine Rogenmoser

Die Gemeinderatssekretärin

Jeannette Wanner

Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderats

vom 7. Februar 2018/V5

Zuteilung der Produktgruppen und Produkte an die Kommissionen

Kommission Bau und Infrastruktur	Zuständig für die Ressorts - Planung & Bau - Umwelt & Infrastruktur
Geschäftsfeld Abfallbewirtschaftung	AB
	AB-01 Entsorgung
	AB-01.1 Entsorgung Private und Betriebe
	AB-01.2 Entsorgung öffentlicher Raum
Geschäftsfeld Bau, Planung und Umwelt	BA
	BA-01 Bau
	BA-01.1 Hochbau
	BA-02 Planung und Umwelt
	BA-02.1 Orts- und Verkehrsplanung
	BA-02.2 Energiestadt
Geschäftsfeld Land- und Forstwirtschaft	LF
	LF-01 Forstbetrieb
	LF-01.1 Wald
	LF-01.2 Grünanlagen und Landschaft
	LF-01.3 Dienstleistungen für interne Kunden
	LF-01.4 Dienstleistungen für externe Kunden
Geschäftsfeld Liegenschaften	LI
	LI-01 Liegenschaften
	LI-01.1 Vermietung und Verwaltung VV
	LI-01.2 Vermietung und Verwaltung FV
Geschäftsfeld Verkehr	VE
	VE-01 Öffentlicher Verkehr
	VE-01.1 Öffentlicher Verkehr

Geschäftsfeld Werke (Wasser, Abwasser)	WE
	WE-01 Baulicher Unterhalt Strassen
	WE-01.1 Baulicher Unterhalt Strassen
	WE-02 Betrieblicher Unterhalt Strassen
	WE-02.1 Betrieblicher Unterhalt Strassen
	WE-02.2 Weitere Leistungen
	WE-03 Wasserversorgung
	WE-03.1 Wasserbezug und -verteilung
	WE-03.2 Unterhalt und Reparaturen
	WE-04 Abwasserentsorgung (Kanalisationsnetz)
	WE-04.1 Kläranlage
	WE-04.2 Siedlungsentwässerung (Kanalisationsnetz)
	WE-05 Tiefbau
	WE-05.1 Tiefbau
	WE-05.2 Kataster- und Vermessungswesen

Kommission Bildung und Soziales	Zuständig für die Ressorts: - Bildung - Soziales & Gesundheit
Geschäftsfeld Alter	AL
	AL-01 Alter
	AL-01.6 Altersprojekte
	AL-01.8 Anlaufstelle 60plus
Geschäftsfeld Bildung	BI
	BI-01 Unterricht Primar- und Kindergartenstufe
	BI-01.0 Bildung allgemein
	BI-01.1 SE Böswisli
	BI-01.2 SE Hohfuri
	BI-01.3 SE Lindenhof
	BI-01.4 SE Schwerzgrueb
	BI-01.5 Therapien
	BI-01.6 Sonderschulung
	BI-02 Schulergänzende Leistungen
	BI-02.1 Schulpsychologischer Dienst
	BI-02.2 Schulsozialarbeit
	BI-02.3 Schulgesundheit
	BI-02.4 Tagesbetreuung
	BI-02.5 Musikschule
	BI-02.6 Freizeitangebote

	BI-03 Berufs- und Erwachsenenbildung
	BI-03.1 Bildungszentrum Zürcher Unterland
	BI-03.2 Volkshochschule
	BI-04 Schulliegenschaften
	BI-04.1 Liegenschaft SE Böswisli
	BI-04.2 Liegenschaft SE Hohfuri
	BI-04.3 Liegenschaft SE Lindenhof
	BI-04.4 Liegenschaft SE Schwerzgrueb
	BI-04.5 Übrige Schulliegenschaften
	BI-05 Schulverwaltung
	BI-05.1 Behörden
	BI-05.2 Zentrale Schulverwaltung
	BI-05.3 Transport und Sicherheit
Geschäftsfeld Gesundheit	GE
	GE-01 Gesundheit
	GE-01.1 Betriebsbeiträge
	GE-01.4 Gesundheitsförderung und Prävention
	GE-01.5 Pflegefinanzierung
Geschäftsfeld Soziales	SO
	SO-01 Familie
	SO-01.1 Städtische Kinderbetreuung
	SO-01.2 Betreuungsrabatte für Kinder im Vorschulalter
	SO-01.3 Beitrag an Kinder- u. Jugendhilfezentrum (KJZ)
	SO-01.4 Kinder und Jugendliche in der Freizeit
	SO-02 Reissverschluss
	SO-02.1 Beschäftigung und soziale Integration
	SO-03 Flüchtlings- und Asylkoordination
	SO-03.1 Flüchtlings- und Asylkoordination
	SO-04 Soziale Dienste
	SO-04.1 Sozialhilfe
	SO-04.2 Gesetzliche Beiträge
	SO-04.3 Soziale Dienstleistungen
	SO-04.4 Berufsbeistandschaften
	SO-05 Sozialversicherungen
	SO-05.1 Sozialversicherungen
	SO-07 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
	SO-07.1 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Kommission Bevölkerung und Sicherheit	Zuständig für die Ressorts: - Bevölkerung & Sicherheit - Politik und Stadtentwicklung - Produkt FI-01.4 Informatik
Geschäftsfeld Bevölkerungsdienste	BE
	BE-01 Bevölkerung
	BE-01.1 Einwohnerdienste
	BE-01.2 Zivilstandsamt
	BE-01.3 Bestattungsamt
	BE-01.4 Bürgerrecht
	BE-02. Friedensrichter
	BE-02.1 Friedensrichter
	BE-03 Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen
	BE-03.1 Markwesen
	BE-03.2 Plakatwesen
	BE-03.3 Stadthalle
Geschäftsfeld Finanzen	FI
	FI-01.4 Informatik
Geschäftsfeld Kultur	KU
	KU-02 Kultur
	KU-02.1 Bibliothek
	KU-02.2 Kultur- und Begegnungszentrum
	KU-02.3 Kulturförderung
	KU-02.4 Eigene kulturelle Tätigkeiten
Geschäftsfeld Management Dienste	MD
	MD-01 Politik
	MD-01.1 Gemeinderat
	MD-01.2 Stadtrat
	MD-01.3 In- und Auslandhilfe
	MD-02 Stab
	MD-02.1 Personal
	MD-02.2 Kommunikation
	MD-02.3 Führung

Geschäftsfeld Sicherheit	SI
	SI-01 Stadtpolizei Bülach
	SI-01.1 Aufrechterhaltung Sicherheit/Ordnung
	SI-01.2 Ereignisbewältigung
	SI-01.3 Ermittlung und Aufklärung
	SI-01.4 Information/Prävention/Schulung
	SI-01.5 Vollzug und Überwachung der Spezialgesetze
	SI-01.6 Polizeinahe Dienstleistungen
	SI-01.7 Leistungen für andere Gemeinden
	SI-02 Feuerwehr
	SI-02.1 Feuerwehr
	SI-03 Zivilschutz
	SI-03.1 Zivilschutz
	SI-04 Schiessanlage
	SI-04.1 Schiessanlage Langenrain
Geschäftsfeld Sport	SP
	SP-01 Sportzentrum Hirslen, Freibad u. Gross-Sporthalle
	SP-01.1 Hallenbad
	SP-01.2 Kunsteisbahn
	SP-01.3 Sauna
	SP-01.4 Weitere Angebote Sportzentrum Hirslen
	SP-01.5 Freibad
	SP-01.6 Gross-Sporthalle
	SP-02 Sportamt
	SP-02.1 Beiträge an Vereine im Sportbereich
	SP-02.2 Unterhalt von Sportanlagen
	SP-02.3 Sportanlässe
Geschäftsfeld Wirtschaft und Arbeit	WA
	WA-01 Standortförderung
	WA-01.1 Standortförderung Bülach
	WA-01.2 Standortförderung Zürcher Unterland

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION	Zuständig für - Produktegruppen FI-01 bis FI-03: Finanzen (ohne Informatik) - Produktegruppe LF-02: Friedhof Zweckverband
Geschäftsfeld Finanzen	FI
	FI-01 Finanz- und Rechnungswesen / Informatik
	FI-01.1 Rechnungsführung Stadt Bülach
	FI-01.2 Rechnungsführung weitere Mandanten
	FI-01.3 Weitere Kosten und Erlöse
	FI-02 Steuern
	FI-02.1 Steueramt
	FI-02.2 Steuererträge
	FI-02.3 Finanzausgleich
	FI-03 Betreuungswesen
	FI-03.1 Betreibungsamt
	FI-03.2 Gebührenerträge
Geschäftsfeld Land- und Forstwirtschaft	LF
	LF-02 Friedhof
	LF-02.1 Friedhof
GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION	-> Keine zugewiesenen Ressorts oder Produktegruppen
<p>Ausübung der politischen Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde. Prüfung, insbesondere, des Geschäftsberichts und der dem Parlament vorzulegenden Geschäfte, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist. Die Prüfung erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit.</p>	

Dieser Anhang zur Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde an der Gemeinderatssitzung vom 09. April 2018 genehmigt und tritt **per 11. Juni 2018** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Anhänge.